

Ausschussvorlage RIA/18/16
Ausschussvorlage INA/18/19

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Rechts- und Integrationsausschusses und des Innenausschusses

zu

- **Gesetzentwurf**
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht
– Drucks. 18/949 –

- **Gesetzentwurf**
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Antidiskriminierung und zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht
– Drucks. 18/1048 –

RIA, INA

- **Gesetzentwurf**
der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften
– Drucks. 18/1405 –

zu Teil 1

- | | | |
|-----|--|-------|
| 17. | Prof. Dr. Manfred Spieker – neue Version – | S. 63 |
| 10. | Ralf Harth – neue Version – | S. 70 |
| 6. | Kommissariat der Katholischen Bischöfe – neue Version – | S. 74 |
| | | |
| 18. | Deutscher Beamtenbund Hessen e. V. | S. 80 |

Prof. Dr. Manfred Spieker
Universität Osnabrück

Stellungnahme für die Anhörung des Rechts- und Integrationsausschusses und des Innenausschusses des Hessischen Landtages der 18. Wahlperiode zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und der CDU/FDP bezüglich des Rechtsstatus eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht am 13. Januar 2010

1. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen will mit ihrem Gesetzentwurf (18/949) „die volle rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe“ im hessischen Landesrecht erreichen. Sie hält diese Gleichstellung mit der Begründung, eingetragene Lebenspartner übernehmen „die gleichen Verpflichtungen wie Eheleute“, für „geboten“ (S. 11). Vgl. Punkt 9.

2. Die Fraktion der SPD will mit ihrem Gesetzentwurf (18/1048) „eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften beenden“ (S. 1) und „eine weitgehende Angleichung der Rechtsstellung eingetragener Lebenspartnerschaften an diejenige einer Ehe herbeiführen“ (S. 13). Ein Unterschied zwischen der „vollen“ Gleichstellung, die von den Grünen angestrebt wird, und der „weitgehenden“ Gleichstellung, die die SPD will, ist nicht erkennbar. Vgl. Punkt 10.

3. Die Fraktionen der Regierungskoalition von CDU und FDP wollen mit ihrem gemeinsamen Gesetzentwurf (18/1405) die Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften an die von Ehegatten anpassen. In der Beamtenbesoldung und –versorgung soll eine „Gleichstellung“ vorgenommen werden, weil Lebenspartner nach dem 2001 in Kraft getretenen Lebenspartnerschaftsgesetz „einander zur Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung und gegenseitiger Verantwortung verpflichtet“ sind (S. 10). Vgl. Punkt 11.

4. Während sich die Gesetzentwürfe der Grünen sowie der Regierungskoalition von CDU/FDP allein auf das Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001 stützen, stützt sich jener der SPD in erster Linie auf die Antidiskriminierungsrichtlinie der EU aus dem Jahr 2000. Er bemüht darüber hinaus den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG, der auch dem Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. Juli 2009 als Referenzpunkt dient.¹ Zu dieser Entscheidung vgl. Punkt 8.

5. Es gibt sowohl im Verfassungsrecht als auch in den tragenden Prinzipien des deutschen Sozialleistungssystems eine Reihe von Gründen, die deutlich machen, dass die Nichtgewährung von ehe- und familienbezogenen Leistungen im Besoldungs-, Beihilfe- und Versorgungsrecht an eingetragene Lebenspartner nicht nur keine Diskriminierung darstellt, sondern rechtlich geboten ist. An diesen Vorgaben des Verfassungsrechts und des Sozialleistungssystems hat sich gegenüber den Anhörungen im Rechts- und Innenausschuss des 16. und 17. Hessischen Landtages am 12. 9. 2007 und am 13. 8. 2008 nichts geändert. Das Grundgesetz stellt in Art. 6 I Ehe und Familie unter den „besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“. Die Verfassung des Landes Hessen hat diese

¹ 1 BvR 1164/07.

„Institutsgarantie“ in Art. 4 nicht nur zweieinhalb Jahre früher zum Ausdruck gebracht, sondern auch mit einem begründenden Zusatz versehen: Ehe und Familie, so heißt es dort, stehen „als Grundlage des Gemeinschaftslebens“ unter dem besonderen Schutz des Gesetzes. Damit deutet der hessische Verfassungsgeber an, weshalb Ehe und Familie den besonderen Schutz der Rechtsordnung verdienen: weil sie mit ihren Leistungen für die Reproduktion der Gesellschaft einerseits und die Bildung des Humanvermögens künftiger Generationen andererseits „Grundlage des Gemeinschaftslebens“ sind. Da eingetragenen Lebenspartnerschaften diese Funktionen von Natur aus abgehen, wäre jede Gleichstellung mit der Ehe verfassungswidrig.

6. Nicht nur Hessen oder Deutschland, sondern jede Gesellschaft hat ein vitales Interesse daran, diejenigen privaten Lebensformen besonders zu schützen und zu fördern, welche Leistungen erbringen, die nicht nur für die Beteiligten, sondern auch für die übrigen Gesellschaftsbereiche notwendig sind. Die Leistungen, die Ehe und Familie für die ganze Gesellschaft erbringen, sind zum einen die Reproduktion und zum anderen die Bildung des Humanvermögens der nächsten Generation. Das Humanvermögen ist die Gesamtheit jener Daseins- und Sozialkompetenzen, die dem Erwerb schulischer Allgemeinbildung und beruflicher Fachkompetenzen voraus liegen. Es ist für die Entwicklung der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Kultur von kaum zu überschätzender Bedeutung. Reproduktion der Gesellschaft und Bildung des Humanvermögens sind die singulären Leistungen der Familie, die den Generationenvertrag sicherstellen, auf dem das deutsche Sozialversicherungssystem beruht. Aus soziologischer Sicht haben Ehe und Familie deshalb, so drückt es der 5. Familienbericht der Bundesregierung aus, eine „gesellschaftliche Funktion“ und aus ökonomischer Sicht produzieren sie „positive externe Effekte“.² Diese vitalen Funktionen von Ehe und Familie verbieten es, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ehedgleiche Rechte einzuräumen und die Nichtberücksichtigung dieser Partnerschaften in der Rechtsordnung als „Diskriminierung“ zu bezeichnen. Eingetragene Lebenspartnerschaften leisten zur Reproduktion der Gesellschaft keinen Beitrag. Zur Bildung des Humanvermögens künftiger Generationen leisten sie nur im Ausnahmefall der Adoption eines leiblichen Kindes eines eingetragenen Lebenspartners einen Beitrag (Vgl. Punkt 13). Es liegt in der Logik der Institutsgarantie für Ehe und Familie, ihnen dann auch nicht den Schutz und die Förderung zukommen zu lassen, die Ehe und Familie genießen. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 6. Mai 2008 zum Ausdruck gebracht, in dem es die Möglichkeit einer Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit verheirateten Beamten bei der Regelung des Familienzuschlags im Besoldungsrecht verneinte.

7. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002 zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 übernimmt dagegen unkritisch den schon vom Gesetzgeber in den Titel des Gesetzes eingefügten Begriff der Diskriminierung. Der „Institutsgarantie“ des Art. 6 I GG, so die Mehrheitsmeinung des Gerichtes, lasse sich kein „Verbot“ entnehmen, „gleichgeschlechtlichen Partnern die Möglichkeit einer rechtlich ähnlich ausgestalteten Partnerschaft zu eröffnen“.³ Der Gesetzgeber habe mit

² Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland. Zukunft des Humanvermögens, 5. Familienbericht, hrsg. vom Bundesministerium für Familie und Senioren, Bundestagsdrucksache 12/7560, Bonn 1994, S. 24.

³ BVerfGE 105, S. 313ff. (hier S. 346).

der eingetragenen Lebenspartnerschaft „keine Ehe mit falschem Etikett...sondern ein aliud zur Ehe“ geschaffen.⁴ Die Senatsmehrheit versäumt es jedoch, nach den Gründen für die Privilegierung von Ehe und Familie im Grundgesetz zu fragen. Sie hätte prüfen müssen, so die Richterin Haas in ihrer abweichenden Meinung, „ob die Rechtsform der eingetragenen Lebenspartnerschaft einen Regelungsgehalt aufweist, der mit dem des Instituts der Ehe vergleichbar ist“. Ein solcher Regelungsgehalt, der die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe angleicht, ist für Haas unvereinbar mit Art. 6 I GG, da die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht auf ein eigenes Kind hin angelegt ist, nicht zu Elternverantwortlichkeit führt und keinen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit von Staat und Gesellschaft erbringt.⁵ Der verfassungsrechtliche Schutz der Ehe hat seine Wurzel in der Finalität der Ehe, das heißt „in der für sie charakteristischen prinzipiellen Ausrichtung auf die Familie“ und in der „gesellschaftlichen Reproduktionsfunktion“.⁶ Auch in der 2009 erschienenen Neuauflage des Handbuchs des Staatsrechts wird von Jörn Ipsen, dem Präsidenten des niedersächsischen Verfassungsgerichts, auf diesen wesentlichen Unterschied zwischen Lebenspartnerschaft und Ehe hingewiesen. Er besteht darin, „dass ersterer die Potentialität für die Erzeugung und Erziehung von Nachwuchs fehlt...Ehe und Lebenspartnerschaft beruhen deshalb auf ganz unterschiedlichen Voraussetzungen, die eine Benachteiligung letzterer ausschließen. Während das Eherecht verfassungsrechtlich notwendiges Recht darstellt, weil dem Staat insoweit eine besondere Schutzfunktion zufällt, ist das Lebenspartnerschaftsgesetz aufgrund der Bereitstellungsfunktion der Rechtsordnung ergangen, so dass kein verfassungswidriger Zustand bestanden hätte, wenn sein Erlass unterblieben wäre“.⁷ Jede einfachgesetzliche Regelung eingetragener Lebenspartnerschaften muss deshalb, so der Richter Papier in seinem Sondervotum 2002, „die wesentlichen, das Institut der Ehe bestimmenden Prinzipien beachten...Schafft der Gesetzgeber, wenn auch unter einem anderen Namen, eine rechtsförmlich ausgestaltete Partnerschaft zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Personen, die im übrigen in Rechten und Pflichten einer Ehe entspricht, so missachtet er hierdurch ein wesentliches, ihm durch Art. 6 Abs. 1 GG vorgegebenes Strukturprinzip“.⁸

8. In seiner Entscheidung vom 7. Juli 2009 befasste sich der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde wegen der Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Hinblick auf die betriebliche Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Er hält eine solche Ungleichbehandlung für unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 I GG. Sie stelle eine Diskriminierung der eingetragenen Lebenspartner aufgrund ihrer „sexuellen Orientierung“ dar. Das Bundesverfassungsgericht ignoriert in seiner Entscheidung wie schon in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 den Grund der Privilegierung von Ehe und Familie in Art. 6 I GG, nämlich den Beitrag zu Reproduktion oder Regeneration der Gesellschaft und zur Bildung des Humanvermögens der nächsten

⁴ BVerfGE 105, S. 313ff. (hier S. 351).

⁵ BVerfGE 105, S. 313ff (hier S. 362).

⁶ Arnd Uhle, Art. 6, in: Volker Epping/Christian Hillgruber, Grundgesetz Kommentar, München 2009, Rn. 4.

⁷ Jörn Ipsen, Ehe und Familie, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, § 154, 3. völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 2009, Rn. 22 und 23.

⁸ BVerfGE 105, S. 313 (hier S. 358).

Generation durch die familiäre Erziehung. Es bindet die Privilegierung der Ehe fälschlicherweise an die „heterosexuelle“ Orientierung der Eheleute, um so eine Diskriminierung der Menschen mit homosexueller Orientierung zu konstruieren.⁹ Es versucht, seine sachfremde Argumentation dadurch abzusichern, dass es der kinderlosen Ehe eine Bedeutung beimisst, die ihr nicht zukommt, und dadurch, dass es gleichzeitig behauptet, „in zahlreichen eingetragenen Lebenspartnerschaften leben Kinder, insbesondere in solchen von Frauen“.¹⁰ Wie kühn diese Behauptung ist, zeigt die Bamberger Studie über Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. „Der Anteil von Regenbogenfamilien an allen Familienhaushalten mit Kindern ist verschwindend gering und liegt im Bereich von einem Promille. Gleiches gilt für den Anteil an Kindern, die in diesen Familien aufwachsen“.¹¹ Der Tatsache, dass der Normalfall einer Ehe nicht die kinderlose, sondern die zu einer Familie führende bzw. mit ihr verbundene Ehe ist, weshalb Art. 6 I GG „Ehe und Familie“ gemeinsam unter „den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ stellt, schenkt der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ebenso wenig die angemessene Beachtung wie der Tatsache, dass die Natur einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von sich aus nie auf Kinder angelegt ist. So ist auch seine Kritik am Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 6. Mai 2008 unberechtigt. Die Kammer hatte es abgelehnt, den Familienzuschlag im Beamtenbesoldungsrecht auf eingetragene Lebenspartner zu übertragen, weil dieser Familienzuschlag nicht als „Arbeitsentgelt“, sondern als Teil der Alimentationsverpflichtung zu werten sei, die der Staat gegenüber seinen Beamten übernommen habe. Mit diesem Familienzuschlag berücksichtige der Dienstherr den in der Lebenswirklichkeit anzutreffenden typischen Befund, „dass in der Ehe ein Ehegatte namentlich wegen der Aufgabe der Kindererziehung und hierdurch bedingter Einschränkungen bei der eigenen Erwerbstätigkeit tatsächlich Unterhalt vom Ehegatten erhält, und so ein erweiterter Alimentationsbedarf entsteht“. Demgegenüber habe der Gesetzgeber bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft keinen Unterhaltsbedarf gesehen, der eine rechtliche Gleichstellung nahe legen könnte.¹² Wenn der Erste Senat die Privilegierung der Ehe im Falle der kinderlosen Ehe für unangemessen halten sollte, wäre die logische Schlussfolgerung der Auftrag an den Gesetzgeber, diese Privilegierung abzustellen, aber nicht die Ausweitung der kritisierten Privilegierung auf ebenfalls kinderlose Lebenspartnerschaften. Die Behauptung des Senats, es gäbe „keine verallgemeinerungsfähigen Unterschiede bei der Feststellung von Unterhaltsbedürftigkeit bei hinterbliebenen Ehepartnern und hinterbliebenen Lebenspartnern“¹³, ignoriert erneut die Reproduktions- und Erziehungsfunktion der Ehe und die damit im Regelfall verbundene Belastung. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde deshalb von Josef Isensee „ein grobes Fehlurteil“ genannt, „in dem die Richter nicht der Verfassung, sondern dem Zeitgeist folgten“.¹⁴

⁹ 1 BvR 1164/07 Rn. 92.

¹⁰ 1 BvR 1164/07 Rn. 113. Zahlen über kinderlose Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften mit Kindern, die diese Behauptung untermauern könnten, liefert das Bundesverfassungsgericht nicht.

¹¹ Marina Rupp, Regenbogenfamilien, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 41/2009, S. 26.

¹² 2 BvR 1830/06, Rn. 17.

¹³ 1 BvR 1164/07 Rn. 111.

¹⁴ Josef Isensee, „Dem Zeitgeist gefolgt“, Interview mit der Tagespost vom 27.10.2009.

9. In der Begründung ihres Gesetzentwurfes behauptet die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen erneut – wie schon in den Anträgen 2007 und 2008 - „eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner übernehmen zwar die gleichen Verpflichtungen wie Eheleute, haben aber noch nicht in allen Bereichen gleiche Rechte“. Die Fraktion fordert deshalb die „volle rechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit der Ehe“ (S. 11). Gleichgeschlechtliche Lebenspartner übernehmen aber nicht die gleichen Verpflichtungen wie Eheleute, deren Verpflichtungen sich nicht auf die gegenseitige Fürsorge, Unterstützung und Verantwortung beschränken, die im übrigen auch das Zusammenleben von Geschwistern oder Ordensleuten prägen kann. Eheleute sind in der Regel gewillt, eine Familie zu gründen. Sie sorgen damit für die Reproduktion der Gesellschaft und die Bildung des Humanvermögens künftiger Generationen. Auf Grund dieses Beitrags zum Generationenvertrag erfahren die Eheleute den „besonderen Schutz des Gesetzes“ insbesondere im Sozialrecht.

10. Die SPD – Fraktion stützt sich in der Begründung ihres Gesetzentwurfes auf den Gleichheitssatz und das Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG. Sie vermag aber nicht deutlich zu machen, warum sich daraus ein Gleichstellungsgebot von eingetragenen Lebenspartnern und Eheleuten ergeben soll. Der Gleichheitssatz im Recht geht davon aus, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Da eingetragenen Lebenspartnern weder im Hinblick auf die Reproduktion noch auf die Bildung des Humanvermögens eine Vergleichbarkeit mit Eheleuten zukommt, ist eine Ungleichbehandlung zum Beispiel im Besoldungs-, Beihilfe- und Versorgungsrecht der Beamten auch keine Diskriminierung. Zum gleichen Ergebnis kommt man bei einer genauen Betrachtung der EU – Richtlinie 2000/78/EG zum Schutz vor Diskriminierungen im Arbeitsleben, auf die die SPD – Fraktion ihre Forderung nach „weitestgehender Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehegemeinschaft“ stützt (S. 13). Zum einen erklärt die Richtlinie selbst, dass sie „die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt“ lässt.¹⁵ Zum anderen hält sie „mittelbare Diskriminierungen“ für legitim, wenn sie „durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt sind“.¹⁶ Ein solches Ziel ist, so Gregor Thüsing, „mit der Unterstützung von Familien und solchen Partnerschaften, die Familie werden können, hinreichend gegeben“.¹⁷ Das rechtmäßige Ziel, mit dem eine mittelbare Diskriminierung eingetragener Lebenspartner gerechtfertigt wird, ist deshalb nicht die (hetero)sexuelle Orientierung der Eheleute, wie der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 7. Juli 2009 behauptet, sondern die Unterstützung der Familie.

11. Der Entwurf der Regierungsfractionen von CDU und FDP begründet seine Forderung nach „einer weitgehenden Angleichung der Rechtsstellung eingetragener Lebenspartnerschaften an diejenige einer Ehe“ insbesondere im Besoldungs-, Dienst- und Versorgungsrecht mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001. Dass die aus diesem

¹⁵ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000, Einleitung, Punkt 22.

¹⁶ Richtlinie 2000/78/EG, Art. 2, Abs. 2, Punkt i.

¹⁷ Gregor Thüsing, Handlungsbedarf im Diskriminierungsrecht. Die Umsetzungserfordernisse auf Grund der Richtlinien 2000/78/EG und 2000/43/EG, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 2001, Heft 19, S. 1062.

Gesetz abgeleitete Verpflichtung der eingetragenen Lebenspartner „zur Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung und gegenseitigen Verantwortung“ (S. 10) eine Gleichstellung nicht rechtfertigen kann, weil sie mit den Funktionen der Familie (Regeneration bzw. Bildung des Humanvermögens der nächsten Generation) nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht, ist schon mehrfach erwähnt worden. Der gleiche Einwand ist gegen den Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP für den 17. Deutschen Bundestag zu erheben. In diesem Vertrag vom 26. Oktober 2009 bekundet die Regierungskoalition die Absicht: „Wir wollen die Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten von Eingetragenen Lebenspartnern verbessern. Dazu werden wir die familien- und ehebezogenen Regelungen über Besoldung, Versorgung und Beihilfe auf Lebenspartner übertragen“.¹⁸ Mit dieser Absicht distanzieren sich die Unionsparteien von ihren christlichen Wurzeln.

12. Gegen alle vorliegenden Entwürfe ist deshalb der Einwand zu erheben, dass sie die „Grundlage des Gemeinschaftslebens“, als die Art. 4 der Hessischen Verfassung Ehe und Familie bezeichnet, unterhöhlen, dass sie mithin in der Konsequenz Ehe und Familie schaden. Alle Entwürfe sind generationenblind und lebensfeindlich. Alle versuchen eine Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft dadurch zu rechtfertigen, dass sie den ersten Grund für die Privilegierung von Ehe und Familie im Verfassungsrecht, im Landesrecht oder im Sozialrecht, nämlich deren Beitrag zur Weitergabe des Lebens und damit zur Regeneration der Gesellschaft, missachten. Sie vollziehen einen Paradigmenwechsel hin zur gegenseitigen Beistandspflicht oder zur sexuellen Orientierung, die als Legitimationsgrund für die Privilegierung von Ehe und Familie jedoch unzureichend sind. Die Forderung, in allen Landesgesetzen, in denen von Ehepartner oder Ehepartnerin die Rede ist, diese Begriffe um die Begriffe Lebenspartner oder Lebenspartnerin zu ergänzen, missachtet die verfassungsrechtlich gebotene Unterscheidbarkeit von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft. Mit einem Kampf gegen Diskriminierung kann sie nicht begründet werden.

13. Alle Menschen mit gleichgeschlechtlichen Neigungen entstammen der Zeugung durch ein Paar mit heterosexuellem Verhalten. Kein Mensch entstammt einer gleichgeschlechtlichen Beziehung. Dagegen könnte eingewandt werden, gleichgeschlechtliche Lebenspartner seien durchaus in der Lage, mittels Adoption, IVF, Ei- und Samenspenden sowie Leihmutterchaft einen Beitrag zur Reproduktion der Gesellschaft und zur Bildung des Humanvermögens künftiger Generationen zu leisten. Die Gewährung zumindest des Adoptionsrechts ist denn auch ihr mittelfristiges Ziel. Dem wäre entgegenzuhalten, dass sich alle diese Wege verbieten, wenn dem Kindeswohl Vorrang vor der Befriedigung von Bedürfnissen oder Wünschen eingetragener Lebenspartner eingeräumt wird. Kinder sind kein Dekor und kein Besitz eingetragener Lebenspartner. Dies gilt selbstverständlich für die natürlichen Eltern nicht weniger. Kinder sind eigene Personen und haben Anspruch auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Entfaltungsmöglichkeiten. Die Optimierung dieser Entfaltungsmöglichkeiten erfordert Erzieher beiderlei Geschlechts. Einen Anspruch auf Erzieher beiderlei Geschlechts – „mixed (male and female) staff“ – hat der Europarat 1995 deshalb auch in seine Charta der Rechte von Waisenkindern aufgenommen.¹⁹ Das 1997 beschlossene

¹⁸ CDU/CSU/FDP, „Wachstum, Bildung, Zusammenhalt“, Koalitionsvertrag für den 17. Deutschen Bundestag vom 26.10. 2009, S. 111.

¹⁹ Council of Europe / Steering Committee of Social Policy, Childhood Policy Project “Children living in

Kindschaftsreformgesetz geht ebenfalls davon aus, dass Kinder zu ihrer gedeihlichen Entwicklung Mutter und Vater benötigen. Es hat deshalb den § 1626 BGB um einen Absatz 3 ergänzt: „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen“.²⁰ Die künstliche Reproduktion durch IVF, ICSI, Ei- und Samenspenden sowie Leihmutterschaft, deren fatale Folgen für Kinder und Gesellschaft Helen Alvare aufgezeigt hat,²¹ ist für eingetragene Lebenspartner aus guten Gründen verboten und muss verboten bleiben, wenn das Kindeswohl weiterhin Vorrang vor den Bedürfnissen eingetragener Lebenspartner haben soll. Dem Kindeswohl diesen Vorrang einzuräumen gebietet die Menschenwürdegarantie in Art. 1 I GG. Die christlichen Kirchen halten die Geschlechtlichkeit für eine *conditio sine qua non* des Menschen, nicht aber die gleichgeschlechtliche Neigung. Gleichgeschlechtliche Neigungen halten sie für objektiv ungeordnet, weil sie einem wesentlichen Ziel der Sexualität, der Weitergabe des Lebens, widersprechen. Noch nicht die gleichgeschlechtlichen Neigungen, wohl aber gleichgeschlechtliche Handlungen halten sie mit der 2000-jährigen Tradition der christlichen Überlieferung für unvereinbar.

Osnabrück, 4. Januar 2010.

residential care”.

²⁰ Vgl. auch die Diskussionen im Rechtsausschuss, in: BT-Drucksache 13/8511, S. 64.

²¹ Helen Alvare, Probleme der Assistierte Reproduktion, in: Die Neue Ordnung, 61. Jg. (2007), S. 183ff. Vgl. auch Cheryl Miller, Parenthood at Any Price, in: The New Atlantis, Nr. 17 (Summer 2007), S. 96ff.

Schriftliche Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (18/949), der SPD-Fraktion (18/1048) und der Regierungsfractionen von CDU und FDP (18/1405).

Von Ralf Harth

I. VORBEMERKUNG

Die Partei „Die Linke“ hat mich eingeladen Stellung zu den hier behandelten Gesetzentwürfen zu nehmen. Da ich keiner Partei angehöre vermute ich, dass mein Status als Sachverständiger mit meiner langjährigen Kenntnis der hessischen und Frankfurter Verhältnisse für Schwule und Lesben begründet ist. Ich habe mich seit 1982 in der hessischen Schwulenbewegung in verschiedenen Orten, Initiativen und Institutionen für die Gleichstellung von Schwulen und Lesben engagiert. Dabei habe ich mir persönliches und politisches Wissen aneignen können.

In meiner Stellungnahme lag es nahe die Entwicklung der zweiten Schwulenbewegung in Frankfurt und Hessen zu skizzieren, um die vorliegende Fragestellung in einem historischen und politischen Kontext zu setzen. Um einen Abschluss und Höhepunkt der langjährigen Bemühungen von Lesben und Schwulen für eine rechtliche Gleichstellung zu finden. Für die folgenden Jahre sehe ich die Frage der sozialen Gleichstellung von Lesben, Schwulen und ihren Familien und den Kampf gegen Homophobie im Mittelpunkt meines bürgerrechtlichen Engagements.

Auf die Rückschau verzichte ich hier und setze stattdessen auf kritische Anmerkungen und Hinweise für die Parteien und FachpolitikerInnen.

II. ANMERKUNGEN

1. Im Jahr 2002 gab es medienwirksame Proteste durch die Aktion „Hessen sagt Ja!“ gegen einen Gesetzentwurf der Landesregierung Koch/Gerhardt für ein Landesausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsrecht.

Die CDU/FDP-Regierung verzichtete schließlich auf den dreifach überhöhten Homotarif und damit auf symbolische Ungleichbehandlung der Lebenspartnerschaft gegenüber der klassischen Ehe. Durch das hessische Gesetz wurden jedoch vielen Lesben und Schwule gezwungen ihre Lebenspartnerschaften in „Teeküchen“ und „Hinterzimmern“ beschließen zu lassen, statt eine angemessene und würdevolle Zeremonie in allen hessischen Standesämtern zu erhalten. Dieser Missstand von 2002 wurde erst durch die Änderung des Personenstandsrechts am 1.1.2009 aufgehoben.

2. In der Zeit der absoluten CDU-Regierung (2004-08/09) wurden m.E. keine Initiative zur Verbesserung der Bürgerrechte von Lesben und Schwulen ergriffen. Stattdessen gab es Stagnation bzw. hessische Blockaden im Bundesrat und Behinderungen bei der Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften in der Erbschaftssteuerreform.

3. Seit 2007 gibt es nun den dritten Anlauf für ein Landes Anpassungsgesetz. Die FDP hatte Schwierigkeiten sich den berechtigten Anliegen von

LebenspartnerInnen zu öffnen und enthielt sich. Nun legt die FDP erstmals mit der CDU einen eigenen Gesetzentwurf (Drucksache 18/1405) vor.

Zu diesem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen hat Bundesanwalt a.D. und LSVD-Bundessprecher Manfred Bruns in seiner Stellungnahme die offenen juristische Fragen und Folgen geklärt und normative Entscheidungen angemahnt. Diese Stellungnahme zum Regierungsfractionsentwurf und den Gesetzentwürfen der Fractionen SPD und Grüne teile ich ausdrücklich.

3.1 Das Landes Anpassungsgesetz muss europarechtskonform und verfassungsgemäß sein. Sonst drohen dem Land Hessen Klagen von Betroffenen, bis zu EU-Verfahren.

3.2 Die Gerechtigkeitslücke bei der Rückwirkung der berechtigten Ansprüche von verpartnerten Landesbeamten muss vom Gesetzgeber geschlossen werden. Das Abgeordnetenhaus des Landes Hamburg hat hierzu in 2009 einen wegweisenden und vorbildlichen Beschluss einstimmig gefasst.

3.3 Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus ist es für den Gesetzgeber sinnvoll mit dem Landes Anpassungsgesetz eine Generalklausel zu beschließen, die verhindert, dass erneut Gesetze und Verordnungen vergessen und dann nachgebessert werden.

3.4 Eine Frage der Gerechtigkeit und der Verwaltungsvereinfachung ist auch der Beschluss von landesgesetzlichen Vorgaben für die Gleichstellung bei berufsständischen Versorgungswerken für die vielen freiberuflichen selbständigen Lesben und Schwulen.

4. Schlussfolgerung

Das vorliegende Landes Anpassungsgesetz der Regierungsfractionen genügt in den o.g. vier Punkten nicht den Integrationsbedürfnissen von Lesben, Schwulen und ihren Familien. Das bloße Nachvollziehen gesetzlicher Notwendigkeiten ist die Pflicht und kein bürgerrechtlicher Erfolg. Die Regierungsfractionen FDP und CDU müssten in der Kür, den Beweis ihres politischen Willens antreten. Die Kür wäre ein Gesetz, wie in Hamburg.

Die Entwürfe der Fractionen von Grünen und SPD berücksichtigen schon jetzt überwiegend diese Kritikpunkte.

III. BEGRÜNDUNG

Lesben, Schwule und ihre Familien sind zwischenzeitlich ungeduldig und ungehalten, dass Hessen bei der Regelung ihrer berechtigten Ansprüche so weit hinter andere Bundesländer zurückgefallen ist. Dabei geht es nicht um eine beispielhafte Initiative zur grundsätzlichen Gleichstellung im Grundgesetz (Artikel 3), wie sie z.B. die Länder Berlin, Hamburg u.a. im Bundesrat in 2009 vorstellten. Mit Verwunderung wurde von vielen homosexuellen FDP-WählerInnen registriert, dass der hessische Justizminister die Verweigerung Hessens in der Länderkammer begründete.

Es geht hier und jetzt um den bloßen Vollzug, d.h. um das Nachvollziehen juristischer Entscheidungen des Europaparlaments, des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichtes, die den Bund und die Länder drängen die rechtliche und soziale Gleichstellung von homosexuellen Fürsorgegemeinschaften (Lebenspartnerschaften) endlich umfassend zu regeln. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgericht, daß den „Begünstigungsausschluss“ von Lebenspartnern gegenüber Eheleuten als verfassungswidrig kritisiert, sehen Medienvertreter die Landesregierungen „zur Toleranz gezwungen“.

Der Kulturkampf um die „Homo-Ehe“, den konservativ-klerikale Kreise ausfechten wollten, wurde 2001 mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz und schließlich 2002 mit Zustimmung des Bundesverfassungsgerichts beendet. Dennoch müssen sich Lesben, Schwule und ihre Familien zu allen Gelegenheiten alte Anwürfe anhören, die ihre Würde verletzen, ihre soziale Gleichstellung behindern und ihre gelebte Wirklichkeit in Verantwortung und Fürsorge füreinander diskreditieren.

Für eine Minderheit, die von 1933 – 45 Verfolgung bis in die Konzentrationslager erlitten hat, die in der Nachkriegszeit bis 1969 mit dem Unrechtsparagraphen § 175 verfolgt wurde, wirkt dies wie eine Verlängerung der Verfolgung, des Leidens und des Unrechts. Zur Erinnerung: der § 175 bedrohte Homosexuelle und homosexuelle Handlungen mit Gefängnis. Dadurch waren Schwule und Lesben jahrzehntelang in Deutschland von Denunziation, Erpressung und Existenzvernichtung bedroht.

Diese traumatischen individuellen und kollektiven Erfahrungen blieben im Gedächtnis und Bewusstsein von vielen Menschen gegenwärtig. Vielleicht sind viele Lesben und Schwule deshalb allen dankbar, die helfen, wenn sie nicht mehr in einer manifest oder latent homophoben Gesellschaft leben müssen.

Auch deshalb sind die homosexuellen BürgerInnen besonders aufmerksam und kritisch bei Wahlversprechen der Parteien und dem Worten bzw. den Handlungen der Regierungen und Würdeträgern.

Lesben und Schwule in Hessen sind entsetzt, wenn sie nach der Bundestagswahl von religiös-reaktionären Thesen des CDU-Fraktionschef Wagner erfahren, von verletzenden Äußerungen der Fuldaer Bischof Algermissen hören, und in hessischen Universitäten „Homo-Heiler“ ihre gefährlichen Theorien verbreiten dürfen.

Die Symbolkraft einer umfassenden Anerkennung der Wirklichkeit von Lebenspartnerschaften ist nicht zu unterschätzen. Noch heute lobt sich Ex-Bundeskanzler Schröder für das Lebenspartnerschaftsrecht, weil es bleibende soziale Bürgerrechtspolitik wurde. Auch der FDP-Fraktionsvorsitzende Florian Rentsch lobte die FDP auf einem Parteitag für das was die sie in den CDU/FDP-Koalitionsvertrag hineinschreiben konnte.

Lesben und Schwule könnten sich mit der FDP freuen, wenn unter der Regierungsbeteiligung der FDP eine langjährige Stagnation aufgebrochen und eine umfassende Gleichstellung in Hessen durchgesetzt würde. Denn

überdurchschnittlich viele Lesben und Schwule haben bei den Wahlen 2009 FDP gewählt. Sie fordern nun auch bei den Bürgerrechten standhafte, überzeugende und durchsetzungsfähige FDP-Abgeordnete.

Die FDP erlebte in den 80er Jahren, wie den nicht gehaltenen Wahlversprechen die Enttäuschung und die Abkehr der bürgerrechtsliberalen WählerInnen folgte, darunter sehr viele Lesben und Schwule. Umso wichtiger ist es, dass die Regierungsparteien Zusagen und Wahlprogramme in Bund und Land einhalten. Schließlich hatten FDP und CDU-VertreterInnen so im CSD-Sommer 2009 kräftig die lesbisch-schwule Wählerklientel in den Groß- und Mittelstädten umworben.

IV. ABSCHLUSS

Der hessische LSVD Hessen forderte in den bisherigen Gesetzgebungsverfahren die Aufhebung des Fraktionszwanges in diesem, für konservativ-bürgerliche Abgeordnete scheinbar zur Gewissensfrage gewordenen, Gesetzgebungsverfahren. Ich schließe mich dieser Forderung an.

In einer namentlichen Abstimmung sollten die hessischen Abgeordneten endlich ein europarechtskonformes, verfassungsgemäßes und gerechtes Landes Anpassungsgesetz beschließen dürfen. Ein solcher zeitgemäßer Gesetzesentwurf ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sachgerecht und würde eine schon faktisch bestehende überparteiliche Mehrheit im Hessischen Landtag möglich machen.

(abschließende und korrigierte Version vom 6.1.2010)

Gez. Ralf Harth

Koordinator Kampagne „Weißer Knoten“ gegen Homophobie (2009)

Koordinator „Aktion Hessen sagt ja!“ (1999)

Gründungsmitglied LAG Schwule / BAG Schwule bei der Partei Die Grünen (1985)

eMail: Ralf.Harth@LSVD.de

Mobil 1: 0162 8996310 (D2)

Mobil 2: 0163 7323620 (e+)

Postanschrift:

Ralf Harth

Neuenhainer Straße 2

60326 Frankfurt am Main

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen

der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften (Drucksache 18/1405),

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht (Drucksache 18/949)

der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Antidiskriminierung und zur Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht (Drucksache 18/1048)

Für gleichgeschlechtliche Beziehungen besteht aufgrund des seit 2001 in Kraft getretenen Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes und der nachfolgend ergangenen Rechtsprechung die Möglichkeit, eine der Ehegatten vergleichbare rechtliche Stellung einzunehmen. Die vorliegenden Gesetzentwürfe streben an, dies auch auf dem Gebiet des Landesrechts umzusetzen.

1. Ziel des Lebenspartnerschaftsrechts ist es, dass „künstliche Unterscheidungen zwischen Ehe- und Lebenspartnerschaft“ beseitigt werden sollen (BT-Drs. 15/3445 S. 1). Entsprechend zielen auch die vorliegenden Gesetzentwürfe darauf ab, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften in weiteren gesellschaftlichen Bereichen mit der Ehe gleichzusetzen. Bereits im Hinblick auf die bundesgesetzliche Regelung haben die katholischen Bischöfe in Deutschland ihre grundsätzlichen Bedenken dagegen zum Ausdruck gebracht und die Schaffung eines eigenen Rechtsinstituts für nichteheliche Lebensgemeinschaften abgelehnt. Eine prinzipielle Gleichrangigkeit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit dem

Institut der Ehe steht der kirchlichen Auffassung entgegen, wonach die Ehe notwendige Voraussetzung für die Familie als soziale Grundeinheit des Lebens ist. Mittels der rechtlichen Gleichsetzung von Ehe und Lebenspartnerschaft soll eine Gleichartigkeit zum Ausdruck gebracht werden, die weder dem Wesen der Ehe noch den anthropologischen Voraussetzungen entspricht. Das aktuelle Lebenspartnerschaftsrecht bringt daher ein verkürztes Eheverständnis zum Ausdruck, das durch die vorliegenden Gesetzentwürfe auch auf die Landesebene übertragen werden soll.

2. Die Ehe ist nach wie vor die stabilste und beliebteste Form des Zusammenlebens. Trotz aller Wandlungen über die Zeiten hindurch besitzt die Ehe einen unaufgebbaren Kern. Sie stellt sich nach wie vor als Ort unbedingter Verlässlichkeit dar, der nicht grundsätzlich schon durch zeitliche Vorbehalte oder andere Bindungskautelen relativiert ist; sie bietet den idealen Schutzraum für die Sorge und Pflege der Kinder und der Eltern. Dem steht nicht entgegen, dass das Ideal von Ehe und Familie in der Praxis auch scheitern kann, oder auch in anderen Formen des Zusammenlebens Liebe geschenkt und Verlässlichkeit gelebt werden können. Aber individuelle Bedürfnisse oder biografische Präferenzen können nicht auf eine Stufe mit den kulturellen Vorgaben und bewährten Wertentscheidungen stehen, die für das Gelingen von Ehe und Familie prägend sind. Allein Ehe und Familie sind vorgegebene Erlebnis- und Erfahrungsorte, die regelmäßig andere menschliche Bindungen übersteigen können.
3. Dabei ist die Ehe und Familie nicht nur durch das Zusammenleben von Erwachsenen mit Kindern gekennzeichnet, aber die Offenheit der ehelichen Liebe auf die Fortpflanzung und die Erziehung von Kindern lässt sich am besten nur in der Partnerschaft von Mann und Frau realisieren. Die Eltern sind die ersten und wichtigsten Erzieher ihrer Kinder. Im Einvernehmen aller Parteien wurde daher der Grundsatz, dass Kinder zu ihrer Entwicklung Mutter und Vater benötigen, im 1998 verabschiedeten Kindschaftsreformgesetz festgelegt. Geschlechtsspezifische Rollenverteilungen sind aber den Lebenspartnerschaften zwischen Mann und Mann bzw. Frau und Frau aufgrund der Gleichgeschlechtlichkeit eher fremd. Ein mit den gleichen Rechten ausgestattetes Institut für gleichgeschlechtliche Lebenspartner erkennt, dass die Verschiedengeschlechtlichkeit als Strukturprinzip der Ehe diese wesentlich prägt, über die Partnerschaft hinaus auch auf Nachkommenschaft angelegt ist und damit den Anknüpfungspunkt für zahlreiche Regelungen des Ehe-

und Familienrechts bildet. Daher ist auch dem bereits geäußerten Anspruch gleichgeschlechtlicher Paare auf Adoption entgegenzutreten. Kinder brauchen klare Bezugspunkte. Dazu gehört, dass eine Familie aus der Verschiedenheit zweier Wesen besteht, deren Verbindung ihre Quelle auch in den Unterschieden der Geschlechter findet.

4. Eine Nivellierung der Ehe durch die Gleichsetzung mit nichtehelichen Lebensgemeinschaften steht der herausgehobenen Bedeutung von Ehe und Familie entgegen. Für den Zusammenhalt des Staates ist die Sicherungsfunktion von Ehe und Familie unentbehrlich. Sie begründet einen faktischen Generationenvertrag, der in einer Unterhalts- und Beistandsgemeinschaft Ausdruck findet. Ehe und Familie sind als Verantwortungsgemeinschaft für Gesellschaft und Staat tragend und für die Zukunftsfähigkeit zentral. Angesichts der demografischen Entwicklung ist nicht nachvollziehbar, wenn gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften privilegiert werden sollen. Zwar können auch Ehen kinderlos bleiben, die gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften sind jedoch naturgemäß erst gar nicht auf die Zeugung von Nachkommen ausgerichtet. Die hessische Verfassung bringt daher die Bedeutung von Ehe und Familie für die Gesellschaft besonders zum Ausdruck, indem sie in Ehe und Familie die „Grundlage des Gemeinschaftslebens“ (Art. 4) sieht. Aufgrund der Wesensverschiedenheit und unterschiedlichen Bedeutsamkeit kann der privilegierte Schutz von Ehe und Familie nicht jedweder Form des Zusammenlebens zukommen. Im Kommentar zu Art. 4 der Hessischen Verfassung heißt es hierzu: „Die Ehe ist geschützt als monogame und grundsätzlich unauflösbare Geschlechtsgemeinschaft von Mann und Frau, die unbeschadet der Gleichheit ihrer Menschen- und Personenwürde durch Funktionen der Glieder bestimmt ist. Auf Basis dieser Ehe ruht die in ihrer Grundform gleichfalls gewährleistete Familie als die auf Blutsverwandtschaft gegründete und nach den Funktionen ihrer gleichwertigen Glieder bestimmte Gemeinschaft, die als ursprüngliche Einheit allen anderen sozialen Einheiten gegenüber tritt.“ (Zinn/Stein, Hessische Verfassung, Kommentar, Bd. 1, Art. 1 Nr. 1).
5. Eine völlige Gleichsetzung von Ehe und Lebenspartnerschaft ist daher wohl auch nicht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes (Art. 6 Abs. 1) und der Hessischen Verfassung (Art. 4) vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat das Lebenspartnerschaftsgesetz nur für verfassungsgemäß erklärt, weil der Gesetzgeber mit der Lebenspartnerschaft kein „anderes Institut mit derselben

Funktion“ wie die Ehe geschaffen habe, sondern „ein aliud“ (BVerfGE 105, 313 (351)). Das Vorhaben der vorliegenden Gesetzentwürfe, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften in allen Bereichen des Landesrechts, in denen bisher an die Merkmale Ehe und Familie angeknüpft wurde, mit der Ehe gleichzusetzen, widerspricht dem deutlich. Schablonenartig ergänzen die Gesetzentwürfe die Merkmale „Ehepartner/-gatte“ mit dem Wort „Lebenspartner/-partnerin“, den Tatbestand der „Ehe“ durch das Wort „Lebenspartnerschaft“ sowie „Eheurkunde“ durch das Wort „Lebenspartnerschaftsurkunde“. Unterschiedslos sehen sie Anpassungen vor, die von besoldungsrechtlichen Regelungen bis zum Spielverbot in Spielbanken reichen. Völlig undifferenziert wird dabei die seitens der Verfassung vorgegebene Wertentscheidung zugunsten von Ehe und Familie in allen Bereichen des Landesrechts übergangen. Es ist jedoch von erheblichem Unterschied, ob beispielsweise lediglich Befangenheitsregelungen auf die Lebenspartnerschaft ausgedehnt werden sollen oder ob die Anpassung auch Regelungen des Beamtenrechts betrifft, die durch Kinder bedingte finanzielle Nachteile auffangen sollen. Die verfassungsrechtlich gebotene Unterscheidbarkeit von Ehe und Lebenspartnerschaft ist bei einer Umsetzung der vorliegenden Gesetzentwürfe damit rechtlich nicht mehr gegeben.

6. Die Begründungen zu den angestrebten Gesetzesänderungen lassen im Einzelnen keinen ausreichenden sachlichen Grund erkennen. Unter dem bloßen Hinweis auf Diskriminierung wird hier eine pauschale Gleichschaltung vorgenommen. Insbesondere dort, wo der Begründungszusammenhang im Hinblick auf die Erziehung gemeinsamer Kinder und die dadurch bedingten Erschwernisse nicht besteht, dürfte es eigentlich keinen sachlichen Grund für eine Berücksichtigung der eingetragenen Lebenspartnerschaft geben. So ist bezüglich der hier betroffenen beamtenrechtlichen Regelungen des Besoldungs-, Beihilfen- und Versorgungsrechtes die vorgesehene Gleichsetzung von Ehe und Lebenspartnerschaft ordnungspolitisch und verfassungsrechtlich nur schwer nachvollziehbar. Wir weisen diesbezüglich u.a. auf die Ende 2008 im Bundestag verabschiedete Beamtenreform hin, die ausdrücklich vorsieht, dass der Familienzuschlag sowie Beihilfe und versorgungsrechtliche Vergünstigungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nur dem Ehepartner bzw. der Familie des Bundesbeamten zustehen. Bezüglich der Regelungen zum Familienzuschlag verweisen wir auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06. 05. 2008. Danach ist eine Gewährung des Familienzuschlags für

Lebenspartnerschaften verfassungsrechtlich nicht geboten, da hier – anders als bei der Ehe – kein erhöhter Alimentationsbedarf bestehe. In seinem jüngsten Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz kommt das Bundesverfassungsgericht zwar zu der Ansicht, dass im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenrente der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe als Differenzierungsgrund nicht ausreiche – insbesondere könne ein Grund für die Unterscheidung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft nicht darin gesehen werden, dass typischerweise bei Eheleuten wegen Lücken in der Erwerbsbiographie aufgrund von Kindererziehung ein anderer Versorgungsbedarf bestünde als bei Lebenspartnern –, dennoch betont das Gericht zugleich auch, dass es Aufgabe des Staates sei, alles zu unterlassen, was die Ehe beschädigt oder sonst beeinträchtigt; dem Gesetzgeber sei es grundsätzlich nicht verwehrt, sie gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen (Beschl. v. 07.07.2009 – 1 BvR 1164/07).

7. Die vorliegenden Gesetzentwürfe stellen letztlich nur einen weiteren – vielleicht letzten Schritt – dar, die Ehe und die eingetragene Lebenspartnerschaft so zu nivellieren, dass sie in die Egalität überführt werden. Im Ergebnis bedeutet dies den Abschied von der Ehe als herausgehobener Lebensgemeinschaft, die einen besonderen, anderen Gemeinschaften nicht gleichrangig zustehenden Schutz des Staates genießt. Übernehmen Menschen wechselseitig Verantwortung, ist dies zwar grundsätzlich zu begrüßen; aber nicht alle Handlungen von Menschen sind in gleicher Weise richtig und nicht alle Lebensformen gleich gut. Gleichgeschlechtliche Beziehungen lehnt die Kirche ab, da die Geschlechtlichkeit nach der Schöpfungsordnung auf die eheliche Liebe von Mann und Frau hingeordnet ist. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass jeder Mensch vor Gott mit der gleichen Würde ausgestattet ist. Deswegen verbietet es sich, homosexuell veranlagte Männer und Frauen zu diskreditieren oder ihnen wegen ihrer Veranlagung mit Missachtung zu begegnen. Nichteheliche Lebenspartner können zahlreiche Rechtsbereiche im Verhältnis zueinander durch vertragliche Vereinbarungen regeln. Eine grundlegende Veränderung der gewachsenen Ordnung des Ehe- und Familienrechts ist zum Schutz dieser Interessen aber nicht geboten. Eine bloße Kopie des Eherechts für gleichgeschlechtliche Lebenspartner ist „schiere Ideologie“ und entspricht nicht dem Gebot des Art. 3 GG, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln (Margot von Renesse, KNA vom 4.8.2004).

8. Wird die Verschiedenheit der Partner und ihrer Partnerschaften nicht mehr anerkannt, wird die Abgrenzung zu anderen Formen des Zusammenlebens schwerer oder sogar willkürlich und führt zu einer uneingeschränkten Liberalisierung aller Lebensformen, die gleichen rechtlichen Schutz beanspruchen könnten. Die landesgesetzliche Perpetuierung einer weitergehenden Entkoppelung von Ehe und Familie halten wir für nicht vertretbar.

Wiesbaden, 22. Dezember 2009



dbb Hessen · Eschersheimer Landstr. 162 · 60322 Frankfurt a. M.

An die Vorsitzenden des
Rechts- und Integrationsausschusses
und des Innenausschusses
des Hessischen Landtags
z. Hd. Herrn Karl-Heinz Thaumüller
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

05.01.2010

**Stellungnahme des dbb Hessen zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU
und der FDP für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspart-
nerschaften
Landtagsdrucksache 18/1405**

Ihre Anfrage vom 24.11.2009 – AZ I A 2.3

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die urlaubsbedingte verspätete Stellungnahme bitten wir zu entschuldigen.

**der dbb Hessen hatte schon in Zusammenhang mit dem inhaltlich in die glei-
che Richtung zielenden Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
– Drucks. 17/38 – zu dem Problemkreis Stellung genommen.**

An dieser Einschätzung, die wir nachstehend einfügen, hat sich nichts geändert.

Positiv merken wir zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf an, dass für den Bereich der Beamtenbesoldung und der Beamtenversorgung sowie der Beihilfe jährliche Mehrkosten für den Landeshaushalt in Höhe von ca. 500.000 € veranschlagt sind und keine Kompensationsleistungen von den hessischen Beamtinnen und Beamten hierfür zu erbringen sind.

Wir gehen deshalb bei unserer Zustimmung zu den beabsichtigten Gesetzesänderungen ausdrücklich davon aus, dass unserer Forderung, diese Änderungen dürften nicht durch Einsparungen an anderer Stelle durch die Beamtinnen und Beamten „querfinanziert“ und damit kompensiert werden, Rechnung getragen wird.

Nachfolgend sei aus unsere bereits in dieser Sache gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss erfolgten Stellungnahme zitiert:

Derzeitige Rechtslage am Beispiel einer Kernvorschrift des Besoldungsrechts

Nach **§ 40 Abs. 1 Nr.1 BBesG** wird verheirateten Beamten, Richtern und Soldaten ein **Familienzuschlag der Stufe 1** gewährt. Dieser Familienzuschlag der Stufe 1 wird nach Nr. 2 auch dem o.g. Personenkreis zugestanden, soweit Personen verwitwet oder nach Nr. 3 – soweit eine Unterhaltsverpflichtung vorliegt – geschiedenen sind.

Außerdem können unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Beamte, Richter und Soldaten diesen Zuschlag erhalten (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG).

Voraussetzung ist:

- Sie müssen eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben.
- Sie müssen ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich hierzu verpflichtet sind oder die unterhaltene Person muss aus beruflichen oder gesundheitlichen Hilfen ihrer Hilfe bedürfen.
- Die unterhaltene Person darf aber im Falle der gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht über ein gewisses Maß an Eigenmitteln zur Bestreitung des Unterhalts verfügen.

Keine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz finden bisher „eingetragene Lebenspartnerschaften“. Hierbei handelt es sich um einen eigenständigen, wenn auch in vielerlei Hinsicht der Ehe angenäherten Familienstand.

Da § 40 Abs.1 Nr.1 BBesG ausdrücklich auf den Familienstand der Ehe abhebt, können mangels gesetzlichen Auslegungsspielraums eingetragene Lebenspartnerschaften nicht unter diese Vorschrift eingeordnet werden. Eine analoge Anwendung scheidet aus.

Sehr wohl kann aber für diesen Personenkreis auch nach derzeitiger Rechtslage die Gewährung des Familienzuschlags nach **§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG** in Betracht kommen, weil zweifelsfrei die Lebenspartner prinzipiell wechselseitig zum Unterhalt verpflichtet sind.

Allerdings knüpft diese Vorschrift im Unterschied zu Nr. 1 an weitere Voraussetzungen, wie die dauerhafte Aufnahme in die Wohnung und fehlende „Eigenmittel“ der aufgenommenen Person an. So ist der Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 zu versagen, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die das Sechsfache des Betrags des Familienzuschlags nach Stufe 1 übersteigen.

Dies führt in der Praxis oftmals zur Nichtgewährung des Familienzuschlags für den Personenkreis der eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Auch versorgungsrechtlich liegt derzeit keine Gleichstellung zwischen Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften vor. Auch im Beihilferecht gelten solche Lebenspartner nicht als berücksichtigungsfähige Angehörige.

Damit liegt derzeit keine echte Gleichbehandlung dieser Lebensgemeinschaften mit Beamtinnen und Beamten vor, die verheiratet sind.

Bewertung der Gesetzesinitiative auf Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit verheirateten Beamtinnen und Beamten

Zunächst stellt sich die Frage, ob eine Gesetzesänderung zwecks Herstellung der Gleichbehandlung zwischen Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnerschaften nicht schon deshalb erforderlich ist, weil höherrangiges Recht dies gebietet.

Ein Anspruch könnte ggf. zum einen aus unserem Verfassungsrecht selbst hergeleitet werden, wenn die Versagung des Familienzuschlags bei eingetragenen Lebensgemeinschaften als Verstoß gegen hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums, z. B. der Alimentationspflicht“, zu werten wäre.

Einen Verstoß gegen das Alimentationsprinzip hat allerdings das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 26.1.2006 – 2 C 43.04 eindeutig verneint. Nach seiner Prüfung verletzt die Versagung des Verheiratetenzuschlags in den Fällen, in denen die Lebensgemeinschaft nicht Ehe, sondern eingetragene Lebenspartnerschaft ist, nicht das durch Art. 33 Abs. 5 GG gewährleistete Alimentationsprinzip. Die Alimentationspflicht des Dienstherrn als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums erstreckt sich auf den Ehegatten und die Kinder des Beamten.

Zudem steht die Ehe unter dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz des Grundgesetzes (Art. 6 Abs. 1 GG), was eine Besserstellung der Ehe gegenüber anderen Lebensgemeinschaften nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts rechtfertigt.

Fraglich könnte aber sein, ob die Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG mit europäischem Recht kollidiert. So legt die Richtlinie 2000/78 EG des Rates vom 27.1.2000 den allgemeinen Rahmen für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf fest.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts gebietet es aber die Richtlinie 2000/78 /EG nicht, Vergütungsbestandteile, die verheirateten Beschäftigten gewährt werden, auch den Beschäftigten zukommen zu lassen, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts lässt die genannte Richtlinie nach Nr. 22 der Begründungserwägungen, die wesentlicher Bestandteil der Richtlinie und ihrer Auslegung seien, einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt. Eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung sieht das Bundesverwaltungsgericht nicht, weil dem Grunde nach, eine eingetragene Lebenspartnerschaft nicht eine gleichgeschlechtliche Beziehung voraussetze.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 6. Mai 2008 – 2 BvR 1830/06 die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt und die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Es sieht keine Diskriminierung, weil sich eingetragene Lebenspartnerschaften in Bezug auf den Familienzuschlag nach seiner Einschätzung nicht in einer Situation befinden, die mit der Situation von Ehegatten vergleichbar wäre. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG in der derzeitigen Fassung den in der Lebenswirklichkeit anzutreffenden typischen Befund, dass in der Ehe ein Ehegatte namentlich wegen der Aufgabe der Kindererziehung und hierdurch bedingter Einschränkungen bei der eigenen Erwerbstätigkeit tatsächlich Unterhalt vom Ehegatten erhält und so ein erweiterter Alimentationsbedarf besteht. Demgegenüber habe der Gesetzgeber bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft in der Lebenswirklichkeit keinen typischerweise bestehenden Unterhaltsbedarf gesehen, auch wenn rechtlich gegenseitige Unterhaltspflichten bestünden. Diese unterschiedlichen „Lebenswirklich-

keiten“ gestatteten diskriminierungsfreie unterschiedliche Behandlungen beim Familienzuschlag.

Dem widerspricht – nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts– auch nicht das Urteil des EuGH vom 1.4.2008 (Tadao Maruku/Versorgungsanstalt der deutschen Bühne). Dieses sieht bei der Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehen einen Diskriminierungsstatbestand in bestimmten Fällen als gegeben an. Hiernach gilt die Richtlinie 2000/78 nach ihrem Art. 3 Abs. 1 Buchst. C und 3 für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen in Bezug auf u.a. das Arbeitsentgelt, nicht aber für Leistungen jeder Art seitens des staatlichen Systems oder staatlicher Systeme der sozialen Sicherheit.

Nach diesem Artikel sind unter „Entgelt“ die üblichen Grund– oder Mindestlöhne und –gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt. Nun kann man zwar die Auffassung vertreten, bei dem Beamtenverhältnis handele es sich um ein besonderes Rechtsverhältnis, das sich durch eine besondere Gehaltsstruktur auszeichne, die ihre Wurzel in dem Alimentationsprinzip habe und gerade der Gehaltsbestandteil „Familienzuschlag“ sei dabei eine rein „soziale“ Komponente, mit der der Dienstherr seiner aus „hergebrachten Grundsätzen“ des Berufsbeamtentums resultierenden Verpflichtung nachkomme, nicht nur dem Beamten, sondern auch dessen Familie den amtsangemessenen Unterhalt zu sichern.

Andererseits zeigt aber die enge Verknüpfung des Familienzuschlags mit dem Grundgehalt, dass dieser zu der Kernbesoldung zu rechnen ist und nicht sozusagen losgelöst und isoliert davon als rein „sozialer“ Leistungsbezug gesehen werden kann.

Nach unserer Einschätzung dürfte auch die Beamtenbesoldung einschließlich familienbezogener Komponenten grundsätzlich unter den Begriff des „Arbeitsentgelts“ i. S. der o.g. Richtlinie fallen. Dies schließt nicht aus, dass nationales Verfassungsrecht – wie z. B. das Alimentationsprinzip – bei der Entgeltstruktur nicht verletzt werden darf.

Eine solche Verletzung liegt aber nicht schon darin, dass Lebensgemeinschaften gleiche soziale Gehaltskomponenten, wie Beamten, die verheiratet sind, gewährt werden.

Anderes dürfte gelten, wenn man den umgekehrten Weg beschritten hätte und verheirateten Beamtinnen und Beamten zum Zwecke der Gleichbehandlung mit Lebenspartnerschaften familienbezogene Elemente der Besoldung entzogen und die auf „hergebrachten Grundsätzen“ beruhende Alimentation des Beamten und der „traditionellen“ Familie damit gefährden würde.

Was für die Besoldung gilt, gilt auch für das Beamtenversorgungsrecht und die Ruhegehaltsbezüge, die sich letztlich aus dem aktiven Beamtenverhältnis und der hier gewährten Besoldung herleiten.

Diese fallen unter den Begriff des „Arbeitsentgelts“. Auch hier darf die amtsangemessene Alimentation bei dem Beamten, seiner Ehefrau und etwaigen Kindern nicht unterschritten werden. Aber auch hier scheint es letztlich rechtlich unbedenklich, wenn Rechtsfolgen, die bisher auf den Bestand einer Ehe abstellen, auf eingetragene Lebenspartner ausgedehnt werden.

Allerdings können sich diese Lebensgemeinschaften bezüglich einer amtsangemessenen Alimentation nicht auf „hergebrachte Grundsätze“ des Berufsbeamtentums berufen, sondern „nur“ auf die entsprechend geschaffenen einfachgesetzlichen Regelungen und – bei Verweigerung solcher Regelungen – auf ein möglicherweise aus der europä-

ischen Rechtsprechung abzuleitendes Diskriminierungsverbot, das aber vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich wegen unterschiedlicher, differenzierter Sachverhalte im vorliegenden Fall als nicht einschlägig angesehen wird .

Nicht unter die o.g. EG-Richtlinie dürfte die Gewährung von Beihilfen in Krankheitsfällen fallen. Diese setzen zwar grundsätzlich auch das Bestehen eines Beamtenverhältnisses voraus. Sie dürften aber rechtlich nicht als Arbeitsentgelt, sondern als Fürsorgeleistung des Staates im Rahmen des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses zu werten sein.

Man kann nun trefflich darüber streiten, ob die Definition der „Lebenswirklichkeit“ wie sie das Bundesverfassungsgericht in seiner o. g. Entscheidung definiert, einer kritischen Betrachtungsweise standhält. Sicher wird es auch andere Sichtweisen geben, die die gesellschaftliche Wirklichkeit anders wahrnehmen und – auch bedingt durch die Förderung familienfreundlicher Modelle – auf verstärkte Erwerbstätigkeiten auch von Ehepartnern verweisen.

Deshalb gehen wir davon aus, dass auch mit diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, der sich voll auf der Linie der bisherigen „tradierten“ nationalen Rechtsprechung bewegt, die juristische Auseinandersetzung über die Kompatibilität des deutschen mit dem europäischen Recht in dieser Frage, nicht endgültig abgeschlossen ist.

Aus Sicht des **dbb Hessen** kann es aber letztlich dahingestellt bleiben, ob eine Anpassung der besoldungs-, versorgungs- und beihilferechtlichen Vorschriften aufgrund höherrangigen Rechts erforderlich ist, wenn sich im Hessischen Landtag eine politische Mehrheit für diese Änderung findet.

Denn rechtlich ist es – auch wenn man es nicht für geboten hält – nach unserer Einschätzung zumindest zulässig, auch eingetragene Lebenspartnerschaften durch Gesetzesänderungen beamtenrechtlich mit verheirateten Beamtinnen und Beamten gleichzustellen. Alleine der Schutzzweck von Artikel 6 Abs. 1 GG und Artikel 4 der Hessischen Verfassung dürfte kein Verbot begründen auch andere „alternative“ Lebensformen weitgehend anzuerkennen und rechtlich gleich zu behandeln.

Diese können nach unserer Einschätzung aus unserer Verfassung aber keinen verbrieften Rechtsanspruch auf eine solche Gleichbehandlung herleiten. Auch aus dem Europäischen Gemeinschaftsrecht ergibt sich – folgt man der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – kein rechtlicher Anspruch auf eine Gleichstellungsregelung.

Zusammenfassend kann man sagen:

Rechtlich besteht weder aufgrund eigenen Verfassungsrechts noch – nach aktueller derzeitiger Rechtsprechung – nach europäischem Gemeinschaftsrecht die Verpflichtung eingetragene Lebenspartnerschaften besoldungs- und versorgungsrechtlich mit verheirateten Beamtinnen und Beamten gleichzustellen.

Allerdings sehen wir aber auch kein ausdrückliches Verbot – wenn sich hierfür parlamentarische Mehrheiten finden – eingetragene Lebenspartnerschaften im Beamtenrecht wie verheiratete Beamtinnen und Beamten zu behandeln.

Da verheiratete Beamtinnen und Beamten aber unter den Alimentationsschutz fallen, dürfen dabei nur Regelungen getroffen werden, die die Rechte der verheirateten Beamtinnen und Beamten nicht beschneiden.

Deshalb gilt:

Kein Gebot, kein Verbot der Gleichbehandlung – aber Alimentationsprinzip bei allen Regelungen und Schutz der Familie der verheirateten Beamtinnen und Beamten müssen aufrechterhalten bleiben

Es gilt weiter die Frage zu prüfen, ob eine Änderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht kontraproduktiv zu voraussichtlichen Inhalten und Konzepten einer grundlegenden Dienstrechtsreform stehen würde.

Aus **Sicht des dbb Hessen** wird mit dieser Gesetzesinitiative eine künftige, moderne Besoldungsstruktur nicht negativ tangiert – im Gegenteil.

Wir begrüßen es vielmehr, dass vor dem Hintergrund der bevorstehenden Dienstrechtsreform damit **auch alle** diese Gesetzesänderung initiiierenden oder unterstützenden Parteien des Hessischen Landtags ein **klares Bekenntnis und Signal zum Beibehalt der durch das Alimentationsprinzip geschützten, familienbezogener Komponenten bei der künftigen Gehaltsstruktur** der Beamten, Richter und Soldaten **ablegen bzw. aussenden**.

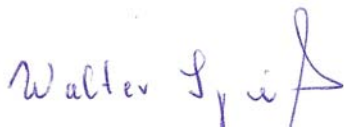
Aus Sicht des **dbb Hessen** bestehen deshalb z. B. gegen die **Ausweitung des Empfängerkreises des Familienzuschlags der Stufe I unter Einbezug eingetragener Lebenspartnerschaften und ihre Gleichstellung auch bei anderen beamtenrechtlichen Vorschriften keine Bedenken**.

Dies deckt sich auch mit der Beschlusslage des Bundesgewerkschaftstages 2007 des dbb als Gesamtorganisation in Berlin.

Allerdings sind die hierzu erforderlichen finanziellen Mehrausgaben aus dem Landeshaushalt zusätzlich bereit zu stellen. Sie können nicht zu Lasten der eng geschnittenen Personalbudgets der Ressorts gehen.

Auch bei weiteren **punktuellen Gesetzesänderungen in Hessen** wird darauf zu achten sein, inwieweit sie mit den Grundzügen einer durchgreifenden künftigen Dienstrechtsreform voraussichtlich kompatibel sind.

Mit freundlichen Grüßen



Landesvorsitzender